

## Die Ladstattordnung vom Kasten an der Enns

Von Ernst Neweklowsky

Flößerei und Schifffahrt auf der Enns von Hieflau bis zur Mündung des Flusses in die Donau verdanken ihre Entstehung in erster Linie dem Eisen des steierischen Erzbergs<sup>1</sup>). In der Strecke von Hieflau bis Steyr war der „Kasten“ im Gemeindegebiet von Weyer, welches dort bis an die Enns reicht, der wichtigste Punkt. Dieser Kasten, ein noch heute bestehendes großes, schönes Gebäude, diente zur Einlagerung von Waren. Er weist in seiner jetzigen Anlage auf das vierzehnte Jahrhundert und gehörte dem Stift Garsten. Da mit dem Kasten die Taferngerechtigkeit verbunden war, war der Wirt am Kasten Garstener Untertan und hatte die Ladstätte zu betreuen.

Am 1. Oktober 1605 erneuert der Abt Johann Wilhelm des Stiftes Garsten<sup>2</sup>) für den dortigen Wirt Georg Sutor auf dessen „gehörßamhs vnd vndertheniges bitten“ die alte, im „Taufent: Vierhundert Sechs vnd Sechzigsten Jar aufgericht“ „Ordnung vnd Instruction“ des Abtes Thomas Rauscher<sup>3</sup>), „wie es bey der Lattstatt aldort am Casten gehalten werden solle“<sup>4</sup>). Diese Ladstattordnung zerfällt in drei Teile. Der erste, bloß aus zwei Punkten bestehende Teil enthält Weisungen für den Wirt selbst. Der zweite befasst sich mit den Vorschriften, „wie es solt mit den flößen vnd Schöffen gehalten werden“, enthält also Bestimmungen für die Benutzer der Ladstätte. Der dritte Teil „vermerckht, was man dem wirth herwiderumh mueß geben vnd thain wie von alter ist herkommen von wegen aller seiner müehē“<sup>6</sup>). Der zweite Teil stellt also die eigentliche Ladstattordnung dar. Der dritte Teil regelt die Abgaben, die für die Fertigung bezahlt werden müssen, enthält aber am Schluss auch wieder einige Vorschriften für den Wirt, dessen Verantwortlichkeit sie regelt.

Vorerst sei bemerkt, dass, wie ja auch aus der Ladstattordnung hervorgeht, im 15. Jahrhundert, zur Zeit ihrer Erlassung, das Eisen und die sonstigen Waren fast ausnahmslos auf Flößen verführt wurden und die Schiffe auf der Enns nur eine untergeordnete Rolle spielten. Wir wissen ja, dass der Trepelweg von Steyr bis Haimbach oberhalb Altenmarkt erst in den Jahren 1559 bis 1563 und jener von Haimbach bis Hieflau erstmalig 1571 erbaut und in den Jahren 1588 und 1589 endgültig hergestellt wurde<sup>6</sup>). Erst von diesem Zeitpunkt an war die Rückbeförderung der Schiffe und eine regelmäßige Schifffahrt möglich.

Im ersten Teil der Ladstattordnung wird dem Wirt vorgeschrieben, dass er ein gutes Seil haben müsse, sodass man „einen Floß<sup>7</sup>) damit mag gehangen“ und „gehandlingen“, und das so groß sein soll, dass es nicht abbricht<sup>8</sup>). Weiter soll er Späne haben und „Fackel mit Spän gemacht“, mit denen, wenn während der Nacht die Enns wächst, einer dem andern zum Heften leuchte, damit das Holz nicht hinrinnt.

Der zweite Teil enthält, wie wir oben gesehen haben, die Vorschriften, wie es mit den Flößen und Schiffen gehalten werden solle. Es heißt darin vor allem, dass die Khüebacher Fergen<sup>9</sup>), wenn sie einen Floß bringen, nicht bei der Nacht in die Ladstatt fahren und auch bei Tag, wenn sie meinen, es sei „nit geraumbt“, nicht unbedacht sein sollen. Sie sollten vielmehr an dem „Säntlein“<sup>10</sup>) zufahren, und einer der Flößer sollte hinablaufen und sollte schauen, ob man mit dem Floß „herzue mag, damit nicht schaden geschehe“. Und wenn sie den Floß gebracht haben, so sollte ihn der Ferg mit Fleiß anheften und sollte zu dem Hammerschmied gehen, dem er zugehört und sollte ihm das Eintreffen ansagen. Der Hammerschmied sollte dann das Eisen, die „Mäß und Halbmäß“ abtragen, und was man nicht tragen könne, das solle man auf die „Eisenpeunt an der Genaßleitten“ führen, oder man solle es in der Ladstatt an einem Ort zusammenwerfen, sodass es nicht irre. Darnach solle der Wirt am Kasten den Floß unter seine „Häfft“ nehmen und ihn treulich bewahren. „Khräxenflöß, Puechflöß, Saagflöß, Raiftilln“ oder dergleichen solle man nicht an der Ladstatt oder dem Säntlein anheften, da sonst die Fergen mit den Flößen, „so das rauch eißen“ tragen, nicht zufahren könnten, und wenn das Wasser groß ist, möchten sie die Flöße „nit derhalten“. Der Besitzer eines der „flessach“, das ist eines der genannten kleinen Flöße, soll es binnen 24 Stunden wegbringen. Tut er es nicht, so solle der Wirt am Kasten den Floß abheften und vom Land schieben, damit man mit den Eisenflößen „geraumbt“ habe, auf dass nicht Schaden geschehe, denn das Eisen ist „albeg das genediger“ (das Eiligere), „damit der

Fürst nicht zornig werde“. Die „oberen Fergen“ sollen auf jedem Floß vier Ruder bringen, sollten keines daheim behalten, keines verkaufen, keines zerhacken, damit im Kasten kein Abgang werde.

Wenn viel Holz am Kasten ist, so sollen drei Flöße neben einander hängen „hinz an das haubt“, also bis an das obere Ende. Darum sollte der Wirt „Pänder“ haben, die man an die Sturln (die lotrechten Stangen auf den Flößen zum Einhängen der Ruder) legt, damit das Holz „habt“ (hält). Es „solt albeg ein Zuefahrt im haubt bleiben“ (also am oberen Ende), sodass man die „Mäß“ wegtragen oder wegführen kann.

Wenn so viel Holz wäre, dass man am Kasten nicht alles „gestädtingen“ (an dem Gestade unterbringen) könnte, sollten es die Hammerschmiede „hingeben“. Was sie aber nicht verkaufen möchten, das sollten sie überführen lassen und an dem Castenreuth anheften.

Wenn man mit dem Schiff fährt, dann sollte die Ladstätte „geraumbt“ sein. Wäre sie aber nicht geräumt, so sollte der Schiffmann rechtzeitig schauen und sollte an dem Castenreuth zufahren und darnach erst herüber schiffen, „daß nit schaden gescheche“.

Wenn die Khuepacher oder andere Förgen und Bauern einem Bürger „ein scheiter Tülln oder Puechfloß oder Sagfloß oder ein Stainfloß“ oder einen anderen Floß brächten, auf dem kein Eisen liegt, so sollten diese Fergen den Floß vom „Happt“ wegbringen und hinabführen hinter den Stein an das Gestade, da man ihn mit Rossen ausführen kann. Dazu soll der Wirt am Kasten ein gutes Seil „darleichen“, das nicht abbricht. Dafür gibt ihm der Eigentümer des Floßes 12 Pfennig.

Der Hammerschmied soll mit seinen Führen nicht über die Seile fahren und sie verderben. Das sollen „die Pueben oder die Fierer nit thain“, sondern sollten das Seil aufheben.

Auch sollten die Führer die Mäß nicht in den Weg legen und hinter den Füßen abwerfen, sie sollten sie vielmehr schön zusammenklauben an einem Ort, damit auch ein anderer die seinen „gestöttigen“ mag.

Im dritten Teil der Ordnung am Kasten sind, wie oben erwähnt, die Gebühren, die man, wie von alters herkommen, dem Wirt für seine Mühe geben muss, verzeichnet:

Wenn die Fergen das Eisen auf den Floß legen, so sollen sie dem Wirt eine jede Gattung mit Namen ansagen, der sie aufschreiben soll. So oft nun ein Zentner auf dem Floß liegt, so oft gibt der, dessen das Eisen ist, 2 Pfennig dem Wirt zur Fertigung. Ist es ein Puert<sup>11</sup>), so gibt er 5 Heller. Von dem was auf die Schiffe gefasst wird<sup>12</sup>), gibt der Kaufmann den einen Pfennig, den anderen der Hammermeister nach der kaiserlichen Resolution.

Wenn man zu dem Gotteshaus „vnser Frauen“ zu Garsten etwas ausführt, es sei Eisen, Stachel, „Khäs“, Hufeisen, Schachenholz, Steine, Wein in Fässern, davon gibt man den Dienst. Das Getreide und alle anderen Sachen, die man den Brüdern dient oder schenkt oder gibt, das ist alles frei, und es ist keine Fertigung dafür zu geben.

Jeder Saum Venedischer Güter, der auf das Wasser gelegt wird, gibt zur Fertigung 6 Kreuzer. Davon sind 3 Kreuzer des Wirts und die anderen 3 Kreuzer der Fergen, welche die Güter führen. Und wenn man einen ganzen Floß voll fasst, so gibt man den Fergen ein „Khandl“ Wein zu einem Gottsnam<sup>13</sup>). Das muss alles derjenige geben, dessen die „Sämb“ sind.

Von einem Saum Salz gibt man zur Fertigung nicht mehr als 6 Pfennig. Ist es eine „wagliche Waare“, so lohnt man den Fergen besonders.

Wenn man „March Wein“ auf dem Wasser in die Ladstätte bringt, so gibt man von jedem Fass als „Podnrecht“ ein „Mäßl“ Wein. Da soll der Wirt seine Leitern und Seile darleihen, damit mans „abzeucht“. Wenn sie den Wein nicht anzapfen wollen, so sollen sie das Bodenrecht bezahlen, wie der Wirt seinen Wein schänkt.

Wenn man Wein auf die Flöße zieht, die man gen Steyr führt, so gibt der, dessen die Weine sind, von einer Floßladung ein halbes Pfund Pfennig und den Fergen ein Kandel Wein zum Gottsnam.

Wenn man die leeren Fässer „in dz lesen“ (zur Weinlese) führen will, so gibt der, dessen die Fässer sind, dem Wirt von einer Floßladung 4 Schilling Pfennig, dem Fergen ein Kandel Wein zum Gottsnam und verträgt sich um das Gerüstholz (zum Festhalten der Fässer) mit dem Wirt.

Wenn man „Gschmeid“ (Schmiedewaren) auf dem Wasser auflegt, das in Fässern oder in Lageln eingeschlagen ist, so gibt man von jedem Zentner 2 Pfennig, außerdem bekommen die Fergen ein

Kandl Wein zum Gottsnam. Wegen des Gerüstholzes muss sich der, dessen das Geschmeide ist, mit dem Wirt vertragen.

Wenn man Eibenholz auf die Flöße fasst, so gibt man von jeder Floßladung 72 Pfennig als Fertigung.

Wenn man an dem Kasten Scheiter auf die Flöße legt, so gibt der, dessen die Scheiter sind, von einer Floßladung (einem Floß voll) 72 Pfennig.

Wenn man Schleifsteine zu dem Wasser führt, so gibt man davon zur Fertigung von jeder Wagenladung 72 Pfennig.

Von zwei Stück „khloben“ gibt man zur Fertigung jedes Mal 1 Pfennig.

Von jedem Buschen Knittel gibt man zur Fertigung 2 Pfennig.

Von jedem Zentner „Stächlin Pogen“ gibt man zur Fertigung 2 Pfennig.

Von einem Faß voll Stahl oder Zwiezeug, darinnen 4 Zentner eingeschlagen sind, gibt man zur Fertigung 2 Kreuzer.

Wenn man einen Floß mit „Inslet“ (Unschlitt) „auffaßt“, dann gibt der, dessen das Unschlitt ist, zur Fertigung ein halbes Pfund Pfennig. Er muss sich auch mit dem Wirt wegen des Gerüstholzes vertragen und gibt den Fergen ein Kandl Wein zum Gottsnam.

Ein Buschen „Hirschengstiemb“ (Hirschgeweihe), der ein Zentner wiegt, gibt zur Fertigung 6 Kreuzer.

Wenn man Krämerei oder dergleichen Dinge zu dem Wasser bringt und es auf Flößen hinausführt, so gibt man für die Ladung eines mit drei Rossen bespannten Wagens 48 Pfennig, was zwei Rosse ziehen, 8 Kreuzer und was ein Roß zieht, 16 Pfennig. Was einer „auf dem Puggl tragen kann“, gibt 2 Kreuzer und was in einer Truhen oder Steigen eingeschlossen ist, das soll ein jeder treulich ansagen. Dann soll der Wirt gegen ihn auch treulich sein.

Wenn Juden kommen und auf dem Wasser gen Steyr fahren, gibt ein jeder von seinem Leih 3 Pfennig, und von der Gattung, die er mit sich führt, gibt er noch einmal soviel als ein anderer. Das ist vor alters gewesen.

Wenn einer einen leeren Eisenfloß zu Zimmerholz nutzen will und will ihn heimbringen, so soll ihm der Wirt am Kasten ein gutes Seil leihen, damit man ihn hinab lässt, bis an den „Stain“. Dasselbst soll man ihn gebrauchen, wozu man will. Darum soll der, dessen das Holz ist, dem Wirt 12 Pfennig geben.

Der Wirt soll kein Ruder, dessen man Mangel hat in der Ladstätte, verkaufen, damit es nicht abgeht.

Die anderen Dinge, die man in die Ladstätte an dem Kasten bringt, um sie auf dem Wasser hinweg zu führen, als Leder, Schaidleder, Ochsenhörner und viele andere Sachen, und die man dort auflegt, sie seien in Säcken oder in Fässern eingefasst, muss jeder Ferge treulich ansagen; er sollte auch keinem, der ein Fremder ist zu Steyr oder der in der Steyrer und Garstener Herrschaft nicht gesessen wäre, die Gattung hinwegführen, bis dass der Wirt seine Fertigung hat. Tut ein Ferge darüber, so soll er verfallen sein, die Fertigung zwiefach zu geben. Der Wirt sollte aufschauen auf alle Dinge und sollte von allem ein „threulichs nehmen“.

Wenn man Güter oder andere Sachen, die man nicht aufs Wasser gibt, an dem Kasten ablegt, so sollte sie der Wirt unter sein Dach bringen, damit sie nicht schadhaf werden. Wenn man sie dann auf Wagen oder auf dem Wasser hinwegführt, so sollte man dem Wirt zur Fertigung gehen:

von einem jeden Zentner Güter	2 Pfennig
von einem Eimer Wein oder Bier	2 Pfennig
von einem Metzen Getreide	2 Pfennig
von einem „Samh“ Venedische Güter	12 Pfennig

Von allem, was man am Kasten auf die Schiffe legt, sollte von einer jeden Gattung die Fertigung, wie oben steht, gerechnet werden.

Weiter ist zu wissen, dass ein jeder Wirt guten Fleiß darauf wenden soll, das Holzwerk anzuheften, wenn das Wasser groß wird. Dazu sollten ihm die Fergen helfen, die sich in der Ladstatt „nähren“. Diese sollten ihm beistehen Tag und Nacht, solange das nottut. Dafür sollte ihnen ein Knecht helfen, wenn sie in hohem Wasser durch den Freithof<sup>14</sup>) fahren wollen, damit kein Schaden geschehe.

Wenn die Fergen dem Wirt in der Güß (bei Hochwasser) und bei der Nacht helfen, so sollte er ihnen einen Trunk gehen und einheizen lassen, damit sie die Röcke bei der Wärme „aufhachen“ mögen.

Was man an dem „fließsprun“ auf die Flöße, die an dem Kasten gestanden sind, an Eisen und Stachel oder anderen Sachen auflegt, das sollten die Fergen treulich ansagen. Da gibt man die Fertigung davon wie von dem anderen, wie oben steht.

Will man einen leeren Floß zu der Säge oder zu einem Hammer führen lassen, so gibt man dem Wirt davon 12(?). Dafür muss er die Seile darleihen zum Hinabhängen.

Wenn viele Flöße in der Ladstatt sind, auf denen noch die „Halbmaß“ liegen, so sollten sie weggebracht werden, damit man mit den anderen auch herzu möge. Sollten aber manche nachlässig sein, so sollte der Wirt diese Flöße herabführen, damit der Arme und der Reiche mit seinem „güettlein“ nicht gehindert werde.

Wenn im Winter die Enns „überfrüest“ (zufriert) und dem Holz Schaden zugefügt wird, dass die Stöße mit dem Eis gehen, dann mag es der Wirt nicht entgelten.

Ebenso ist der Wirt unschuldig, wenn es güßt (d.h. wenn Hochwasser ist) und das Wasser so groß wird, dass man das Holz nicht mehr retten kann. Was aber der Wirt bei kleinem Wasser durch seine Knechte verwahrlost, dafür ist er demjenigen, dessen das Holz ist, sich zu verantworten schuldig.

- 1) E. Neweklowsky, Die Eisenschiffahrt auf der Enns, Oberösterreichische Heimatblätter 3 (1949), S. 217; ders., Die Schiffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau 1 (1952), S. 507, 589.
- 2) P. Pirmin Lindner, Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae (1908), S. 281: Abt Johann II. (Wilhelm) 1601-1613.
- 3) Ebenda, S. 280: Abt Thomas Rantsch 1434-1442 (gest. 1446).
- 4) Oberösterreichisches Landesarchiv, Archiv Garsten, Band 302, Nr. 3, Instructions-Abschrift; das angegebene Jahr 1466 kann nach Anmerkung 3 nicht stimmen.
- 5) Dieser Teil ist auszugsweise behandelt in G. Grüll, Heimatland, Illustrierte Beilage zum Linzer Volksblatt vom 20. Februar 1927, Nr. 8.
- 6) Josef Ofner, Die erste Anlage des Roß- und Schiffweges von Steyr bis Haimbach bei Altenmarkt, Oberösterreichische Heimatblätter 3 (1949), S. 225; E. Neweklowsky, Der Treppelweg an der Enns von Haimbach bis Hieflau, ebenda 9 (1955), S. 332.
- 7) Das Wort Floß hat in der baierisch-österreichischen Mundart männliches Geschlecht.
- 8) Über den Ausdruck „Brechen des Seiles“ siehe E. Neweklowsky, Die Schiffahrt und Flößerei 1, S. 268.
- 9) Nach K. Schiffmann, Ortsnamen-Lexikon des Landes Ob der Enns 2, S. 88, ist Kühbach (1575 Khüepach) ein Bach in der Gemeinde Nach der Enns.
- 10) Ein kleiner Schotterhaufen oberhalb der Ladstatt.
- 11) J. A. Sehmeiler, Bayerisches Wörterbuch (1872) 1, Sp. 273: Burd, Bündel, Bund.
- 12) Die Beladung der Flöße hieß Fassung (E. Neweklowsky, Die Schiffahrt und Flößerei 1, s. 573).
- 13) Über das Gottsnamtrinken siehe E. Neweklowsky, Die Schiffahrt und Flößerei 2 (1954), s. 171.
- 14) Eine gefährliche Stelle der Enns unterhalb des Kastens.